



# HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT DEUTSCHE MESSE AG

MASTERKONZEPT ZUR UMSETZUNG VON HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZMASSNAHMEN FÜR VERANSTALTUNGEN AUF DEM MESSEGELÄNDE HANNOVER | FASSUNG VOM 30.08.2021

## Vorwort

Die Ausrichtung von Veranstaltungen erfordert in Zeiten von Corona besondere Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen. Für die Deutsche Messe hat die Sicherheit und Gesundheit unserer Kunden\*innen, Partner\*innen, und Mitarbeiter\*innen oberste Priorität.

Dieses Masterkonzept zur Umsetzung von Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen<sup>1</sup> dient der Durchführung von Veranstaltungen auf dem Messegelände Hannover, gemäß den Anforderungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung<sup>2</sup> und auf Grundlage der allgemeinen Vorschriften ebendieser, um allen Personen die maximal mögliche Sicherheit zu bieten.

Das vorliegende Hygienekonzept führt die relevanten Vorgaben auf, die für Veranstaltungen auf dem Gelände der Deutschen Messe zu berücksichtigen sind.

Die spezifischen Rahmenbedingungen einer Veranstaltung, wie z. B. genutztes Gelände, Flächen, Personenzahlen etc. sowie Abweichungen und Ergänzungen zu diesem Hygienekonzept sind über das Formblatt *"Anzeige einer Veranstaltung"* (siehe Pkt. 8.) aufzuzeigen. Zusammen mit diesem Masterkonzept ergibt sich so ein angepasstes Schutz- und Hygienekonzept für die jeweilige Veranstaltung. Alle Personen auf dem Veranstaltungsgelände haben den geltenden Auflagen eigenverantwortlich Folge zu leisten und sich an die beschriebenen Maßnahmen zu halten.

Wenn im Folgenden nicht anders beschrieben, sind die jeweiligen Veranstalter\*innen für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und für die Umsetzung und Kontrolle der Schutz- und Hygienemaßnahmen verantwortlich.

Dieses Dokument wird fortlaufend aktualisiert und an die jeweils gültige Verordnungslage angepasst. Die Deutsche Messe behält sich vor, weitergehende Vorgaben festzulegen, bereits vorgegebene Maßnahmen und Auflagen einzuschränken oder aufzuheben. Mit Kontrollen, sowohl durch die Gesundheitsbehörde als auch durch die Deutsche Messe, ist jederzeit zu rechnen. Anweisungen des Personals von Behörden und der Deutschen Messe ist jederzeit Folge zu leisten.

Das vorliegende Hygienekonzept ist mit der Gesundheitsbehörde der Region Hannover abgestimmt und ist damit offiziell anerkannt.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden Hygienekonzept genannt

<sup>2</sup> Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24. August 2021, in ihrer zur Veranstaltung jeweils gültigen Fassung, im Folgenden NCoronaVO genannt



HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT – DEUTSCHE MESSE AG  
MASTERKONZEPT ZUR UMSETZUNG VON HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZMASSNAHMEN FÜR  
VERANSTALTUNGEN AUF DEM MESSEGELÄNDE HANNOVER | FASSUNG VOM 30.08.2021

## Änderungen gegenüber früheren Fassungen

Änderung gegenüber der Fassung vom 26.08.2021:

Punkt 3.1., 3. Absatz: Tragen einer Mund-Nasenbedeckung (medizinische Maske)



HYGIENE- UND INFektionSSCHUTZKONZEPT – DEUTSCHE MESSE AG  
 MASTERKONZEPT ZUR UMSETZUNG VON HYGIENE- UND INFektionSSCHUTZMASSNAHMEN FÜR  
 VERANSTALTUNGEN AUF DEM MESSEGELÄNDE HANNOVER | FASSUNG VOM 30.08.2021

Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	1
Änderungen gegenüber früheren Fassungen.....	2
1. Rechtliche Grundlagen .....	4
2. Personen auf dem Gelände .....	4
2.1. 3G, Zugang zum Gelände .....	4
2.2. Personendichte / Verkehrsflächen .....	5
2.3. Personenbegrenzung.....	5
2.4. Warteschlangen .....	5
2.5. Verkehrliche Besucherverteilung.....	5
3. Hygienestandards .....	6
3.1. Allgemeine Maßnahmen und Hygieneregeln .....	6
3.2. Raumluftkonzept .....	6
3.3. Sanitäre Einrichtungen.....	7
3.4. Reinigung .....	7
4. Kontaktnachverfolgung .....	7
5. Gastronomie.....	8
6. Verantwortliche Person.....	8
7. Besonderheiten von Veranstaltungsformaten und -orten .....	8
7.1. Messen und Ausstellungen .....	8
7.2. Tagungen und Kongresse im CC, Tagungsbereich Halle 19/20 und IC.....	9
7.3. H'Up.....	9
7.4 MediaFactory und Technology Academy.....	9
8. Zulassung einer Veranstaltung und Formblatt " <i>Anzeige einer Veranstaltung</i> ".....	10
Anhang 10	
Übersicht der angehängten Dokumente .....	10



HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT – DEUTSCHE MESSE AG  
MASTERKONZEPT ZUR UMSETZUNG VON HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZMASSNAHMEN FÜR  
VERANSTALTUNGEN AUF DEM MESSEGELÄNDE HANNOVER | FASSUNG VOM 30.08.2021

## 1. Rechtliche Grundlagen

- Für das hier vorliegende Hygienekonzept sind insbesondere folgende Gesetze und Verordnungen relevant:
  - o Infektionsschutzgesetz (IfSG)
  - o Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24. August 2021
  - o Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung–SchAusnahmV)
  - o SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

## 2. Personen auf dem Gelände

### 2.1. 3G, Zugang zum Gelände

- Veranstaltungen der Deutschen Messe sind nach aktueller NCoronaVO vom 24.08.2021 nur geimpften, getesteten und genesenen Teilnehmer\*innen, Besucher\*innen und Dienstleister\*innen zugänglich.
- Der jeweilige Nachweis ist erforderlich und von den Veranstalter\*innen aktiv einzufordern, bzw. vorzulegen.
- Personen, die mit nicht in der EU zugelassenen Impfstoffen geimpft wurden, werden als nichtgeimpft bewertet.
- Der Nachweis eines negativen Testergebnisses hat mittels eines maximal 24 Stunden zurückliegenden PoC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests mit einer Gültigkeit von max. 48 Stunden zu erfolgen. In dem Nachweis muss der Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, die Adresse der getesteten Person sowie der Hersteller und Markenname des Tests, das Testdatum, die Testuhrzeit sowie der Name und die Firma der dazu befähigten beaufsichtigenden Person enthalten und sowohl die Testart als auch das Testergebnis dokumentiert sein.
- Die Testpflicht entfällt, wenn die Teilnehmer\*innen einen Nachweis über eine vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Corona-Virus oder einen Genesenennachweis vorlegen können. Die Testpflicht gilt nicht für Schüler\*innen die im Rahmen eines Schulkonzepts regelmäßig getestet werden, sowie Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 6 Jahren.
- Personen mit Covid-spezifischen Krankheitssymptomen dürfen das Veranstaltungsgelände, unabhängig von einem Testergebnis, nicht betreten.
- Es ist sicherzustellen, dass nicht-zugangsberechtigte Personen keinen Zugang zum Veranstaltungsgelände erhalten.
- Beim Betreten des Veranstaltungsgeländes muss jede Person mit Ihren Kontaktdaten (siehe Pkt. 4.) erfasst werden. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Erhebungszeiten dokumentiert werden.



HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT – DEUTSCHE MESSE AG  
MASTERKONZEPT ZUR UMSETZUNG VON HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZMASSNAHMEN FÜR  
VERANSTALTUNGEN AUF DEM MESSEGELÄNDE HANNOVER | FASSUNG VOM 30.08.2021

## 2.2. Personendichte / Verkehrsflächen

- Die maximal mögliche Personendichte wird über die verfügbaren Verkehrsflächen definiert. Die Gesamtverkehrsfläche ist dabei die Fläche, auf der sich Besucher\*innen bewegen können.
- Die Personendichte sollte mit  $4 \text{ m}^2$  der Gesamtverkehrsfläche pro Person berechnet werden. So ist es bei gleichmäßiger Verteilung rechnerisch möglich, einen Abstand von mehr als 1,50 m zu gewährleisten.
- Gänge sind so zu dimensionieren, dass der erforderliche Mindestabstand zwischen Personen von 1,50 m (siehe Pkt. 3.1.) eingehalten werden kann.
- Veranstaltungsinhalte dürfen nicht dazu führen, dass Verkehrswege für Besucher\*innen blockiert sind.

## 2.3. Personenbegrenzung

- Über die gesamte Veranstaltungsfläche hinweg ist zu gewährleisten, dass sich in den Veranstaltungsbereichen (Eingangsbereichen, Foyers, Hallen, Räumen, Ausstellungsflächen etc.) nicht gleichzeitig so viele Personen aufhalten, dass der Mindestabstand per se unterschritten wird.
- Es sind Maßnahmen zu treffen, die bei Vollaustattung von Veranstaltungsbereichen einen weiteren Zulauf von Personen unterbinden. Das kann über digitale Personenleitsysteme oder organisatorisch über Personal erfolgen.

## 2.4. Warteschlangen

- Warteschlangen sind weitestgehend zu vermeiden. Wo es nicht anders möglich ist, wie z. B. an Einlässen, Garderoben, Tresen, Sanitäranlagen, Cateringstationen o. ä., sind zusätzliche Wartebereiche einzurichten. Eine Warteschlange muss aktiv geregelt werden, z. B. durch Bodenmarkierungen und Personenführungen, damit der Mindestabstand (siehe Pkt. 3.1.) gewährleistet werden kann.

## 2.5. Verkehrliche Besucherverteilung

- Bei besucherstarken Veranstaltungen ist die Besucherverteilung bereits bei der Anreise über eine Steuerung der unterschiedlichen Verkehre zu berücksichtigen. Beispiele dafür sind:
  - o Steuerung von Individualverkehren mittels NUNAV-App und Parkleitsystem
  - o Ggf. Anpassung der Taktung des ÖPNV in Absprache mit der ÜSTRA.  
Bei Anreise keine erhöhte Taktung, um einer Überfüllung von Eingangsbereichen vorzubeugen; bei Abreise eine erhöhte Taktung, um ein Aufstauen an der Haltestelle zu vermeiden.



HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT – DEUTSCHE MESSE AG  
MASTERKONZEPT ZUR UMSETZUNG VON HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZMASSNAHMEN FÜR  
VERANSTALTUNGEN AUF DEM MESSEGELÄNDE HANNOVER | FASSUNG VOM 30.08.2021

### 3. Hygienestandards

#### 3.1. Allgemeine Maßnahmen und Hygieneregeln

- Der Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Teilnehmenden soll zu jeder Zeit eingehalten werden und ist bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen stets zu berücksichtigen:
  - o Eingangs-, Service- und Orientierungsbereiche sind weitläufig zu planen, um Pulkbildungen zu vermeiden.
  - o Zur Steuerung von Personenströmen sind ggf. aktive Personenführungen, z. B. durch Hinweisschilder, Bodenmarkierungen, Trennwände oder Tensatoren, einzurichten.
- Sitzgelegenheiten sind so anzuordnen, dass der notwendige Mindestabstand eingehalten wird.
- In allen geschlossenen Räumen (Hallen, Tagungsbereiche, Pavillons, Eingänge, Innengastronomie, etc.) ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Maske)<sup>3</sup> zu tragen. Die Maske darf nur abgenommen werden, wenn ein Sitzplatz eingenommen wurde (z. B. von sitzendem Publikum an Vortrags- oder Szenenflächen, an Sitzplätzen in Besprechungs- oder Gastronomiebereichen) und der Mindestabstand gewährleistet wird oder hinter Schutzzeirichtungen. Im Freien muss eine Maske nur getragen werden, wenn das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann.
- An Tresen, Tischen, etc. sind zusätzliche Schutzmaßnahmen (z. B. transparente Scheiben) vorzusehen.
- Hinweisschilder, Informationstafeln und -plakate haben deutlich und allgemein verständlich auf die Verhaltensregeln und Hygienestandards hinzuweisen: Begrüßung ohne körperlichen Kontakt; regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife; Desinfizieren der Hände; Fernhalten der Hände vom Gesicht, Niesen oder Husten in die Armbeuge.
- Es sind flächendeckend Desinfektionsmittelpender aufzustellen, insbesondere in den Ein- und Ausgangsbereichen, an Cateringstationen und vor den WC-Anlagen.
- Auf allen Gängen gilt Rechtsgehbot.
- Ein- und Ausgänge sind möglichst voneinander zu trennen.
- Personen, die die Abstands- und Hygieneregeln missachten, sind auf die Verpflichtung zu deren Einhaltung hinzuweisen. Weitere Missachtungen durch diese Personen führen zu deren Ausschluss von der Veranstaltung.

#### 3.2. Raumluftkonzept

- Die raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) der einzelnen Gebäude / Gebäudeteile werden mit 100% Frischluft (Außenluft) betrieben, um einen kontinuierlichen, mehrfachen Luftwechsel zu gewährleisten.
- Die RLT-Anlagen sind von der Deutschen Messe mind. 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn in Betrieb zu nehmen.

<sup>3</sup> Definition medizinische Maske: FFP2-, KN95- oder OP-Maske



HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT – DEUTSCHE MESSE AG  
MASTERKONZEPT ZUR UMSETZUNG VON HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZMASSNAHMEN FÜR  
VERANSTALTUNGEN AUF DEM MESSEGELÄNDE HANNOVER | FASSUNG VOM 30.08.2021

- Die Einhaltung der Hygienevorgaben gem. der VDI 6022 wird durch die Deutsche Messe gewährleistet. Das Infektionsrisiko durch die Aerosolausbreitung und –übertragung wird mit dem optimierten Anlagenbetrieb, entsprechend der beschriebenen Verfahrensweise, verringert.
- Tor- und Türschleieranlagen im Umluftbetrieb dürfen zu den Veranstaltungen nicht in Betrieb genommen werden.
- Räume, die nicht zentral über die RLT-Anlagen belüftet werden, sind regelmäßig für 15-20 Min. durch großflächig geöffnete Fenster zu lüften. Wo möglich, ist die Belüftung über Querstromlüftung zu realisieren.
- Räume, die die Anforderungen des Raumlufthkonzeptes nicht erfüllen, dürfen nicht genutzt werden.

### 3.3. Sanitäre Einrichtungen

- Auch in den sanitären Anlagen gilt das Mindestabstandsgebot. Dadurch kann sich nur eine reduzierte Anzahl von Personen zeitgleich in den Anlagen aufhalten. Bestimmte Toiletten oder Urinale sind für die Nutzung gesperrt und entsprechend gekennzeichnet. Der Zutritt zu den Toilettenbereichen ist deshalb zu kontrollieren. Jede Sanitäranlage, die zur Veranstaltung in Betrieb genommen wird, ist personell zu besetzen.

### 3.4. Reinigung

- Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände müssen Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden (z.B. Türgriffe, Tische, Handläufe, Exponate), sowie die sanitären Anlagen in regelmäßigen Intervallen kontrolliert werden; bei Bedarf sind sie zu reinigen und viruzid zu desinfizieren.

## 4. Kontaktnachverfolgung

- Für die Kontaktnachverfolgung sind die Kontaktdaten einer jeden Person, die Zutritt zum Veranstaltungsgelände erhalten möchte, vor Betreten zu erheben und entsprechend der NCoronaVO zu speichern. Zu den personenbezogenen Kontaktdaten gehören:
  - o Familienname und Vorname
  - o Vollständige Adresse
  - o Telefonnummer
  - o Erhebungsdatum und -uhrzeit
- Bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten der jeweiligen Person.
- Die personenbezogenen Daten sind digital zu erfassen und zu speichern.
- Beim Betreten von Gastronomiebereichen sind die Kontaktdaten zusätzlich zu erheben.
- Daten sind der Gesundheitsbehörde auf Verlangen, unter Gewährleistung der geltenden Datenschutzregeln, zu übermitteln und spätestens nach vier Wochen zu löschen.



HYGIENE- UND INFektionSSCHUTZKONZEPT – DEUTSCHE MESSE AG  
MASTERKONZEPT ZUR UMSETZUNG VON HYGIENE- UND INFektionSSCHUTZMASSNAHMEN FÜR  
VERANSTALTUNGEN AUF DEM MESSEGELÄNDE HANNOVER | FASSUNG VOM 30.08.2021

## 5. Gastronomie

- Die Gastronom\*innen und Caterer haben die zur Veranstaltung gültigen, branchenspezifischen Regelungen hinsichtlich Infektionsschutz, die Anforderungen aus diesem Hygienekonzept und insbesondere die Maßgaben der zur Veranstaltung gültigen NCoronaVO sicherzustellen:
  - o Speisen dürfen ausschließlich an Tischen eingenommen werden. Dabei ist die Bewirtung sowohl für sitzendes Publikum als auch an bereitgestellten Stehtischen zulässig. Sind zusätzliche Verzehrflächen notwendig, sind diese in der Planung zu berücksichtigen.
- Beim Betreten von gastronomischen Einrichtungen / gastronomischen Bereichen sind die Kontaktdaten zu erfassen (siehe Punkt 4.).
- Gastronomie- und Cateringbereiche sind im Formblatt *Anzeige einer Veranstaltung* (siehe Punkt 8.) zu berücksichtigen und zu beschreiben. Weiter sind hier auch mögliche, zusätzliche Maßnahmen zu beschreiben.

## 6. Verantwortliche Person

- Für die Veranstaltungsdauer, inklusive Ein- und Auslass, haben die Veranstalter\*innen eine Person zu bestimmen und im Formblatt *Anzeige einer Veranstaltung* zu benennen, die für die Einhaltung des Hygienekonzepts verantwortlich ist (nachfolgend „verantwortliche Person“ genannt).
- Die verantwortliche Person hat für die Einhaltung der Vorgaben aus diesem Dokument zur Umsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen für die Veranstaltungsdauer, inklusive des Ein- und Auslasses, zu sorgen.
- Ist die Veranstaltung so groß und/oder unübersichtlich, dass die verantwortliche Person die Vorgaben nicht angemessen kontrollieren kann, hat der Veranstalter zusätzlich einen Ordnungsdienst oder Hygieneguides einzusetzen, die die Umsetzung der Schutz- und Hygienemaßnahmen sicherstellen.

## 7. Besonderheiten von Veranstaltungsformaten und –orten

### 7.1. Messen und Ausstellungen

- Die Gesamtverkehrsfläche wird aus den verfügbaren Gangflächen und anteilig aus den Ausstellungsflächen berechnet. Daraus ergibt sich folgende Formel:

$$\text{Gesamtverkehrsfläche} = \text{Netto Veranstaltungsfläche} - \text{Ausstellungsfläche} + 0,50 * \text{Ausstellungsfläche}$$

Die Ausstellungsfläche wird i. d. R. zur Hälfte (Faktor 0,50) eingerechnet. Die andere Hälfte stellen für Besucher\*innen nicht zugängliche Bereiche dar (u. a. abgetrennte Hallenflächen, Bürobereiche, Technikräume). Jeder Veranstalter und jede Veranstalterin hat zu prüfen, ob der Faktor von 0,50 für seine/ihre Veranstaltung zutreffend ist.

- Hallengänge sind mit mind. 4,50 m Breite zu planen. Veranstaltungscharakteristika oder erwartetes hohes Besucheraufkommen, die darüber hinaus breitere Hallengänge erfordern, wie z. B. Kauf und Beratung an den Standgrenzen, Verweilflächen im Gang etc., sind in der Veranstaltungsplanung zu berücksichtigen.





HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT – DEUTSCHE MESSE AG  
MASTERKONZEPT ZUR UMSETZUNG VON HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZMASSNAHMEN FÜR  
VERANSTALTUNGEN AUF DEM MESSEGELÄNDE HANNOVER | FASSUNG VOM 30.08.2021

- Die Technischen Richtlinien der Deutschen Messe AG wurden zur Erfüllung des Schutzzieles um einen 3-teiligen Maßnahmenkatalog Infektionsschutz ergänzt. Die dort aufgeführten Vorgaben und Hinweise bei Gestaltung, Konstruktion und Organisation von Messeständen, Catering und Bewirtung auf Standflächen, bei Belieferung sowie bei dem Auf- und Abbau von Messeständen sind von den Aussteller\*innen und den von ihnen eingesetzten Dritten eigenverantwortlich umzusetzen.
- Der Maßnahmenkatalog umfasst folgende drei Teile:
  - o Teil 1: Gestaltung, Konstruktion, Organisation von Messeständen
  - o Teil 2: Catering und Bewirtung auf Standflächen, Belieferung
  - o Teil 3: Auf- und Abbau von Messeständen

### 7.2. Tagungen und Kongresse im CC, Tagungsbereich Halle 19/20 und IC

- Die Arbeit aller Mitwirkenden ist so zu organisieren, dass die einzelnen Gewerke (z. B. Mobiliar, Veranstaltungstechnik, Reinigung) nacheinander in individuellen Zeitfenstern tätig sind.
- Einbahnführungen auf den Verkehrsflächen sowie Ein-/Ausgänge für die aktive Besucherführung sind in den Gebäuden zu kennzeichnen und entsprechend einzuhalten.
- Die Nutzung von Aufzügen ist mit beschränkter Personenzahl möglich. Die jeweilige max. zulässige Personenanzahl ist an den Aufzügen angegeben.
- Für Veranstaltungen mit ausstellungs- oder messeähnlichen Inhalten sind zusätzlich die unter Punkt 7.1. genannten Punkte zu beachten.

### 7.3. H'Up

- Für die Produktionen von digitalen Formaten, wie z.B. Streaming oder Webcasts, sind im H'Up keine Besucher\*innen zugelassen. In diesem Fall ist die NCoronaVO und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in ihrer zur Produktion gültigen Fassung einzuhalten.
- Für Veranstaltungen mit ausstellungs- oder messeähnlichen Inhalten sind zusätzlich die unter Punkt 7.1. genannten Punkte zu beachten.

### 7.4 MediaFactory und Technology Academy

- Für die Produktionen von digitalen Formaten, wie z.B. Streaming oder Webcasts, sind im H'Up keine Besucher\*innen zugelassen. In diesem Fall ist die NCoronaVO und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in ihrer zur Produktion gültigen Fassung einzuhalten.
- Einbahnführungen in den Verkehrsflächen sowie Ein-/Ausgänge für die aktive Besucherführung sind zu kennzeichnen.
- Die Nutzung des Aufzuges bleibt Personen mit Mobilitäts-Einschränkungen vorbehalten.



HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT – DEUTSCHE MESSE AG  
MASTERKONZEPT ZUR UMSETZUNG VON HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZMASSNAHMEN FÜR  
VERANSTALTUNGEN AUF DEM MESSEGELÄNDE HANNOVER | FASSUNG VOM 30.08.2021

## 8. Zulassung einer Veranstaltung und Formblatt *"Anzeige einer Veranstaltung"*

- Das Formblatt *"Anzeige einer Veranstaltung"* befindet sich im Anhang des Hygienekonzepts.
- Es ist obligatorisch für jede Veranstaltung. Alle Felder sind auszufüllen.
- Änderungen und Ergänzungen zu im Hygienekonzept genannten Vorgaben sind aufzuzeigen. Das Schutzziel der ursprünglichen Vorgabe muss weiterhin erfüllt werden.
- Für Veranstaltungen, für die eine Zulassung durch die Gesundheitsbehörde notwendig ist, werden das Formblatt *"Anzeige einer Veranstaltung"* zusammen mit dem Masterkonzept und Plänen der Veranstaltung eingereicht.

## Anhang

### Übersicht der angehängten Dokumente

- Formblatt *"Anzeige einer Veranstaltung"*
- Maßnahmenkatalog Teil 1: Hinweise zu Gestaltung, Konstruktion, Organisation von Messeständen
- Maßnahmenkatalog Teil 2: Hinweise zu Catering und Bewirtung auf Standflächen, Belieferung
- Maßnahmenkatalog Teil 3: Hinweise zum Auf- und Abbau von Messeständen